

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg (Stand 01.02.2024)

1. Grundverständnis

Jeder Mensch ist als ein von Gott geliebtes Geschöpf in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Arbeit in Beratungsstellen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss und bedarf einer besonderen Verantwortung. Alle Menschen, die Einrichtungen des Kirchenkreises Verden aufsuchen, sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden.

Um dieses zu gewährleisten, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, was der Arbeit in der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg zu Grunde gelegt wird. Es soll alle Beteiligten sensibilisieren und aufklären, um potenzielle Gefahren abzuwenden. Im Krisenfall soll es Handlungsmöglichkeiten bieten.

2. Partizipation:

In der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg haben folgende Personen das Schutzkonzept auf den Grundlagen des Kirchenkreises erarbeitet:

Edelgard Abersbach, Mitglied des Kirchenvorstandes

Kim Bargfrede, FSJ-lerin im Kreisjugenddienst Region Nord, Teamende in der Konfirmanden- bzw. Jugendarbeit

Silke Oestermann, Pastorin (Vakanzvertreterin)

Beate Steinau, Mitglied des Kirchenvorstandes

3. Risiko-/Ressourcen-Analyse

3.1. Angebote unserer Gemeinde und uns anvertraute Personengruppen

In der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg gibt es zur Zeit folgende Angebote für Personen mit (besonderem) Schutzbedarf: Kinder- und Familienkirche, Jugendgruppe, Projekte für Kinder und Jugendliche, Konfirmand*innengruppen, Seelsorge und Beratung, Andachten in Seniorenheimen, Christophorus-Kaffee (Seniorenkreis).

Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, an ältere Personen (auch in der Pflege), und hilfeschende Personen. An allen Angeboten können Menschen mit Beeinträchtigungen, also besonderem Schutzbedarf teilnehmen.

Insbesondere bei Fahrten im Rahmen der Konfirmand*innenarbeit finden Übernachtungen statt. Transportsituationen können bei allen Angeboten entstehen.

In allen Angeboten der Kirchengemeinde kommen sich Menschen nahe. Die Nähe und das Vertrauen können generell missbraucht werden. Es kann zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen. Persönliche Grenzen können missachtet, asymmetrische Beziehungen können ausgenutzt werden. Sexualisierte Gewalt, sexuell übergriffiges und grenzüberschreitendes Verhalten ist möglich.

Diesen generellen Risiken kann nur mit einem Bündel an Maßnahmen begegnet werden wie sie in diesem Schutzkonzept festgehalten werden.

Alle Personen der Gemeindeleitung, alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personen werden so schnell wie möglich in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden eingefordert. (Liste siehe Anlage 3)

Alle Mitarbeitenden unterschreiben die gültige Selbstverpflichtung. Der Verhaltenskodex wird zur Grundlage der Arbeit und bestimmt die Haltung der Mitarbeitenden gegenüber den anvertrauten Menschen.

Über den Verhaltenskodex hinaus werden Regeln festgehalten und mit den gruppenleitenden Personen kommuniziert, die den gewünschten Umgang mit Distanz und Nähe beschreiben. (s. Anlage 4)

Kinder und Jugendliche sowie Personen die oben genannte Angebote der Kirchengemeinde wahrnehmen, werden in geeigneter Form auf ihr Recht auf Unversehrtheit hingewiesen. Die Sorgeberechtigten werden über das Schutzkonzept informiert.

Bei Fahrten mit Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen gelten die Regeln der Ev. Jugend.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in die Gruppen durch die verantwortlich Leitenden regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) thematisiert.

Ein Beschwerdeverfahren wird etabliert und bekannt gemacht.

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in geeigneter Form dokumentiert.

3.2. Genutzte Räumlichkeiten und Örtlichkeiten

Die Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg nutzt für ihre Angebote das Gemeindehaus, die Kirche, das Pfarrhaus mit Büro und Sitzungsraum, sowie den Jugendkeller im Gemeindehaus.

Im Gemeindehaus sind Keller, Flur und der Toilettenbereich nicht einsehbar. Im Pfarrhaus sind die Büroräume sowie der Keller ebenfalls nicht einsehbar. Überall dort können sich Nutzer*innen bewusst zurückziehen.

Im Außenbereich sind hinter der Kirche, hinter dem Gemeindehaus und dem Schuppen sowie bei der Terrasse vor dem Büro der Regionaljugenddiakonin nicht einsehbare Bereiche. Da alle Grundstücke unproblematisch betretbar sind, können sich Nutzer*innen dort bewusst zurückziehen oder Außenstehende unbefugt aufhalten.

Im Gemeindehaus und im Pfarrhaus befinden sich vermietete Wohnungen. Insofern haben auch die Mieter*innen bzw. deren Besuch Zugang zu allen öffentlichen Räumlichkeiten in Gemeindehaus und Pfarrhaus.

Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten, werden nicht immer direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

Die nicht einsehbaren Bereiche der Örtlichkeiten werden nicht regelmäßig kontrolliert, wenn z.B. Gruppenangebote in den Räumlichkeiten stattfinden.

Alle Räume können von allen Mitarbeitenden mit Schlüssel genutzt werden. Schlüssel zu verschlossenen Räumen (Keller) sind frei zugänglich.

Durch die freie Zugänglichkeit der genutzten Örtlichkeiten sowie durch nicht einsichtige Bereiche werden Gelegenheiten für Handlungen sexualisierter Gewalt geschaffen.

Folgende Maßnahmen werden durch den Kirchenvorstand umgesetzt:

Es wird überprüft, wer welche Schlüssel hat und eine stets aktuelle Liste geführt. Ggf. müssen einzelne Schlüssel für Örtlichkeiten, die für ein konkretes Angebot der Person nicht benötigt werden, zurückgegeben werden. Ggf. müssen Schlösser ausgetauscht werden. Ein Schlüsselsafe wird angebracht.

Gruppenleitende sowie Bewohnende werden angehalten, unbekannte Personen auf deren Grund des Aufenthalts hin anzusprechen.

Gruppenleitende werden gebeten, zu prüfen, ob bestimmte nicht einsichtige Bereiche im Gemeindehaus und Pfarrhaus während der Veranstaltung unzugänglich sein können.

Nach Möglichkeit sollen die Räume so gestaltet sein, dass sie einsehbar (z.B. Türen mit einem Sicherheitsglasfenster) und nicht abgelegen bzw. versteckt sind.

Nicht einsehbare Bereiche im Außengelände sollen durch das Anbringen von Bewegungsmeldern sicherer gemacht werden.

3.3. Strukturen und Personalverantwortung

Zuständigkeiten und informelle Strukturen sind nicht klar und verlässlich geregelt. Mitarbeitende sind nicht hinreichend über bestehende Regeln informiert. Es gibt keine konkreten Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz). Regelungen zu Themen wie Privatkontakte, Geschenke u. ä. und

zum Umgang mit Gerüchten bestehen nicht. Es gibt kein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement.

Daraus ergeben sich folgende Risiken:

Unklare Strukturen und regellose bzw. nicht kommunizierte Regeln ermöglichen Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt.

Außerdem sind Mitarbeitende nicht sensibilisiert für das Thema und könnten Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht erkennen.

Mitarbeitende können überfordert sein, wenn sie auf sexualisierte Gewalt angesprochen werden und unangemessen reagieren.

Mitarbeitende wissen nicht, an wen sie sich wenden können und wie sie vorgehen sollen. Was wiederum Taten begünstigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg verantwortet folgende Maßnahmen:

Die Aufgaben werden klar verteilt und Befugnisse eindeutig festgelegt. Alle Mitarbeitenden werden darüber informiert.

Verbindlicher Regeln zum grenzachtenden Umgang miteinander werden aufgestellt und kommuniziert. (siehe Anlage 4)

Ein Beschwerdeverfahren wird etabliert und bekannt gemacht.

Die im Krisenplan der Landeskirche festgelegten Verfahrensregeln bei Fällen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt werden allen Mitarbeitenden regelmäßig (1 mal pro Jahr) besprochen. (siehe Anlage 2)

4. Zum Umgang mit Mitarbeitenden

4.1. Selbstverpflichtung

Nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes verpflichten sich alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Form einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 1 - Selbstverpflichtung) zur Einhaltung des Schutzkonzeptes samt seinem Verhaltenskodex (siehe Punkt 5). Die Selbstverpflichtungserklärungen werden in einem gesonderten Ordner im Gemeindebüro aufbewahrt.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Es muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden. Die Verantwortung hierfür obliegt dem/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das nicht älter als fünf Jahre ist. Die Verantwortung hierfür obliegt dem/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit (z. B. im Vorstellungsgespräch) wird auf die Bedeutung des Themas für den Anstellungsträger hingewiesen, nach diesbezüglichen Vorerfahrungen gefragt und auf die zwingende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen (besonders auf § 8a SGB III und auf § 72a).

Entstehende Kosten trägt die Kirchengemeinde bzw. der Arbeitgeber.

5. Verhaltenskodex

- (1) Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder*jedes Einzelnen.
- (2) In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unserer Kirchengemeinde haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
- (3) Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze jeder*jedes Einzelnen.
- (4) Wir wollen allen Menschen in unserer Kirchengemeinde in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung (auch ihre sexuelle Selbstbestimmung und jeweilige Geschlechtsidentität) zu stärken. Zusatz
- (5) Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (6) Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Dies beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Bildern.
- (7) Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt wenden wir uns an eine*n berufliche Mitarbeitende*n in Leitung und Verantwortung unserer Kirchengemeinde (Dienstvorgesetzte, Diakon*innen, Pastor*innen). Diese informieren unverzüglich den Superintendenten (Telefon: 01522-9527320).

6. Beschwerdeverfahren

Verdachtsfälle werden ernst genommen und im Sinne des Krisenplanes (s. Punkt 7) beantwortet. Betroffene haben darüber hinaus immer die Möglichkeit, sich an externe Stellen (s. Punkt 10) zu wenden und werden auf diese hingewiesen.

7. Krisenplan

Im Verdachtsfall richten wir uns nach dem landeskirchlichen Krisenplan (s. Anlage 2 – Krisenplan der Landeskirche).

8. Präventionsangebote

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen.

Sensibilisierung: Wir halten das Thema in unserer Kirchengemeinde präsent. Dazu gehören die Selbstverpflichtungserklärungen, Hinweise auf Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit (s. Punkt 12). Dadurch wird die eigene Haltung regelmäßig reflektiert.

Qualifizierung: Unsere Mitarbeitenden nehmen an den entsprechenden Fortbildungen teil (s. Punkt 9).

Handlungssicherheit: Unsere Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung inklusive Verhaltenskodex und Notfallkontakten (s. Anlage 1-Selbstverpflichtung).

9. Fortbildungen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die leitend und/oder in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, alle 5 Jahre zu diesem Thema geschult.

Die Teilnahmebescheinigung ist bei der Kirchengemeinde einzureichen.

10. Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen

Externe Fachstellen (z.B. „RückHalt“ in Verden oder „Zentrale Anlaufstelle.help!“ in Hannover) sind neutrale Ansprechstellen für Betroffene. Die Kontaktdaten werden an geeigneter Stelle veröffentlicht und befinden sich auf der Selbstverpflichtungserklärung.

11. Aufarbeitung

Gemäß den „Grundsätzen in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ verpflichtet sich die Ev.-luth.. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg Anschuldigungen und Verdachtsmomenten unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dies gilt für aktuelle und zurückliegende Fälle gleichermaßen und geschieht in den im Krisenplan (s. Punkt 7) festgelegten Schritten.

Die Vorgehensweise bei der Aufarbeitung im konkreten Fall geschieht in enger Abstimmung mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der Landeskirche.

In der Öffentlichkeitsarbeit der Ev.-luth.. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg wird auf die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und die unabhängige, zentrale Anlaufstelle help hingewiesen und die Kontaktdaten genannt. Betroffene oder anderweitig Beteiligte, die sich an Mitarbeitende der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg wenden, werden auf diese Einrichtungen hingewiesen.

Therapeutische und seelsorgerliche Angebote werden den Betroffenen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt vermittelt.

Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt einzubringen. Erkenntnisse aus Aufarbeitungsprozessen fließen in die laufende Überarbeitung des Schutzkonzeptes mit ein.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle sexualisierte Gewalt wird für die Aufarbeitung im konkreten Fall ein unabhängiges, externes und multiprofessionelles Team zusammengestellt. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, bekommen zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung dieses Teams.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das fertige Konzept ist dauerhaft auf der Homepage der Kirchengemeinde eingestellt. Informationsplakate zum Thema mit QR-Code zum Schutzkonzept werden an geeigneten Stellen ausgehängt.

Anlagen

Anlage 1 - Selbstverpflichtung

Anlage 2 - Krisenplan der Landeskirche

Anlage 3 – Liste der Mitarbeitenden, die Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse beizubringen haben

Anlage 4 – Regel zum Umgang mit Nähe und Distanz

Anlagen

Anlage 1 vom KK

Anlage 2 von Landeskirche

Anlage 3

Liste der Mitarbeitenden, die Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse beizubringen haben

- Pfarrperson
- Mitglieder des KV
- Mitglieder des Besuchsdienstes und des Christophorus-Cafés
- Mitglieder des Andachtskreises (Andachten in Altenheimen)
- Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeitende bei Kinderkirche und Familienkirche
- Teamende und Verantwortliche in der Konfirmandenarbeit
- Mitarbeitende und Verantwortliche bei regelmäßigen oder längeren Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Anlage 4

Regel zum Umgang mit Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Wenn möglich sollen die Türen dabei geöffnet sein.
- Ein Kind/Jugendliche darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt)
- Nähe ist in einigen Situationen notwendig, um zu trösten oder auf andere Emotionen wie Angst, Wut, Trauer zu reagieren. In solchen Situationen ist besonders darauf zu achten, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen gewahrt werden. Jegliche körperliche Berührung ist durch Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Kinder, Jugendliche und andere Personen mit besonderem Schutzbedarf die Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

- Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.